

Merkblatt

Kennzeichnung von Honig

Mit dem Erlass der neuen Honigverordnung (HonigV) vom 16.01.2004 ist die Honigkennzeichnung neu geregelt. Sie richtet sich nach § 3 HonigV und in Verbindung dazu nach der geänderten Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV).

Ansonsten gelten die Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung – LMKV. Ein Zutatenverzeichnis ist nicht erforderlich.

Fertigpackungen von Honig müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

1. Die Bezeichnung „**Honig**“, oder eine andere für das Erzeugnis vorgesehene Bezeichnung (z.B. Blütenhonig, Honigtauhonig, Schleuderhonig). Diese Bezeichnung darf durch weitere Angaben ergänzt werden, soweit sie zutreffend sind.
 - Bei Backhonig, gefiltertem Honig, Waben- oder Scheibenhonig und Honig mit Wabenteilen **muss** diese Bezeichnung immer angegeben werden; die Bezeichnung „Honig“ allein ist nicht ausreichend.
 - Die **Angabe** bestimmter **Blüten oder Pflanzen** (z.B. Akazienhonig, Lindenhonig) zusätzlich zu der Bezeichnung nach 1. ist nur zulässig, wenn der betreffende Honig **überwiegend** den genannten Blüten oder Pflanzen entstammt und entsprechende Merkmale aufweist.
 - **Regionale Herkunftsangaben** (z.B. Sachsen, Brandenburg etc.) sind nur dann zulässig, wenn der damit bezeichnete Honig **ausschließlich** die angegebene Herkunft aufweist.
 - **Gefilterter Honig und Backhonig** darf weder mit Angaben zu bestimmten Blüten oder Pflanzen noch zu regionalen Herkunft versehen sein.
2. Das **Ursprungsland**, in dem der Honig erzeugt wurde.
3. Der **Name oder die Firma und die genaue Anschrift oder der Sitz des Herstellers oder Verpackers oder Verkäufers**.
4. Das **Mindesthaltbarkeitsdatum**.

Lt. § 7 LMKV sind für die Kennzeichnung die Worte „Mindestens haltbar bis Ende ...“ vorgeschrieben. Die Abkürzung MHD ist nicht erlaubt. Die Frist sollte in der Regel mit dem Zeitpunkt des Abfüllens beginnen, bei guten häuslichen Lagerbedingungen (z. B. weniger als 15 °C) spätestens zur Zeit des Inverkehrbringens.

Hinweis:

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist nicht mit einem Verfalls-, letzten Verzehr- oder Verkaufsdatum gleich zu setzen. So kann z.B. das Lebensmittel Honig auch nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durchaus verkehrsfähig sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, d.h.:

- spezifische Eigenschaften noch voll erhalten sind (Qualitätskriterien siehe Anlage 2 der HonigV)
- kein fremdartiger Geruch und Geschmack
- keine Gesundheitsgefährdenden Veränderungen vorliegen.

5. Die **Füllmenge** und das **Los**. Die Losangabe kann entfallen, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum mit Tag, Monat und Jahr angegeben wird.

Fundstellen:

- Honigverordnung vom 16. Januar 2004
- Leitsätze für Honig

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich weitere Auflagen vor.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das:

Landratsamt Bautzen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Bahnhofstraße 7
02625 Bautzen

Tel.Nr.: 03591 / 5251 39001